



Schutzkonzept



FortSchrift Kinderkrippe Niederpöcking „Abenteuerland“

Ferdinand-von-Miller-Straße 14
82343 Niederpöcking

Tel: 08151 / 91 69 49 40

Fax: 08151 / 91 69 49 8

kinderkrippe.poecking@fortschritt-bayern.de

www.fortschritt-bayern.de



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Unser Bild vom Kind | 3 |
| 2. Schutzkonzept | 4 |
| 3. Gesetzliche Grundlagen | 5 |
| 4. Risikoanalyse | 6 |
| 5. Verhaltenskodex | 7 |
| 6. Verhaltensampel | 8 |
| 7. Kinderrechte | 9 |
| 8. Partizipation | 10 |
| 9. Sexualpädagogik | 11 |
| 10. Beschwerdeverfahren | 12 |
| 11. Elternarbeit | 13 |
| 12. Handlungsplan | 14 |
| 13. Qualitätssicherung | 15 |
| 14. Adressen und Anlaufstellen | 16 |
| 15. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz | 17 |
| 16. Ehrenkodex für Ehrenamtliche | 18 |

1. Unser Bild vom Kind

Die Kinder stehen mit ihren Wünschen und Interessen im Vordergrund. Sie werden in ihrem eigenen Tun und Handeln unterstützt, gestärkt aber nicht in feste Strukturen hineingedrängt.

Gemeinsam spielen, lachen, singen und lernen wird bei uns großgeschrieben.

Jedes unserer Kinder ist ein Individuum mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften. Die Kinder gilt es zu respektieren. Alle Kinder sollen gleichbehandelt werden, unbeachtet seines Entwicklungsstandes, Herkunft oder Religion.

Sie entdecken die Welt auf ihre Weise, sind neugierig, wissbegierig, unbeschwert und voller Lebensfreude, sensibel und unvoreingenommen.

Ein Kind braucht Achtung, positive Zuwendung, Vertrauen und Geborgenheit. Klare Regeln, Rituale und Grenzen sind wichtig, damit sie sich orientieren können.

Die Arbeit mit den Kindern sowie innerhalb des Teams ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder. Wir setzen uns für Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit.

Es ist normal verschieden zu sein!

2. Schutzkonzept

Warum ein Schutzkonzept?

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten.

Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jeden einzelnen Kindes an oberster Stelle steht.

Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit.

Der Schutzauftrag wird im Sozialgesetzbuch SGB VIII §8 und §7a festgehalten.

Wir sind dazu verpflichtet Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und gegebenenfalls unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Auch bei beobachteten erhöhten Entwicklungsrisiko (z.B. hinsichtlich einer starken Entwicklungsverzögerung oder einer drohenden oder bestehenden Behinderung) werden die Eltern darüber vom Team informiert und beraten. So wird das weitere Vorgehen abgestimmt und geklärt, ob und welche Fachdienste hinzugezogen werden sollen, um das Kind innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung entsprechend zu fördern.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Kindes sind festgelegt in:

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Hier ist in Artikel 3 festgeschrieben: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden – ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

- **Grundgesetz**

Die Würde des Menschen ist unantastbar

- **Bürgerliches Gesetzbuch**

In Bezug auf die Kinderrechte ist das 4. Buch des Familienrechts von besonderer Bedeutung. Es regelt: Verwandtschaftsverhältnisse, Unterhaltsansprüche, Umgangsrecht und die elterliche Sorgspflicht bzw. Sorgerecht

Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.

- **Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

Artikel 9b, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **Sozialgesetzbuch VIII / Kinder- und Jugendhilfe § 8a, § 45, § 47, § 72**

§ 8a ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Die pädagogischen Fachkräfte müssen bei Verdacht eine Gefährdungseinschätzung vornehmen

§ 45 Sicherung der Kinderrechte

§ 47 Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohl

§ 72 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- **Strafgesetzbuch**

Dieses greift bei schwerer Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch

4. Risikoanalyse

Es gibt verschiedene Formen von Fehlverhalten. Dies kann in der Familie geschehen, im Bekanntenkreis aber auch in der Kindertageseinrichtung.

Formen von Fehlverhalten können sein:

- **Seelische Gewalt**, z.B. demütigen, ausgrenzen, überfordern, überbehüten, anschreien, ...
- **Seelische Vernachlässigung**, z. B. nicht trösten, ignorieren, keine Hilfestellung bei Konflikten mit anderen, ...
- **Körperliche Gewalt**, z. B. fixieren, schubsen, zu etwas zwingen
- **Körperliche Vernachlässigung**, z. B. unzureichende Körperpflege, unzureichende Versorgung mit Nahrung und Wasser ,...
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**, z. B. Kinder vergessen, Kinder in gefährliche Situationen bringen, ...
- **Sexualisierte Gewalt**, z. B. Kind gegen seinen Willen streicheln oder auf dem Schoß halten, küssen, stimulieren, ...

Gemeinsam im Team haben wir uns folgende Gedanken gemacht:

- Was können Ursachen für Fehlverhalten bezüglich des Personals sein
- Wo kann es zu diesen Fehlverhalten kommen
- Wie nehmen wir Grenzüberschreitungen wahr
- Gibt es klare Regeln im Umgang miteinander
- Gibt es Ansprechpartner und wie sind die Kommunikationswege

Daraus haben wir dann eine Verhaltensampel und einen Verhaltenskodex erstellt.

5. Verhaltenskodex

Ziele eines Verhaltenskodex

Klare und transparent Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen:

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen
- Mitarbeiterinnen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes vermitteln und vor falschem Verdacht zu schützen
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität der Einrichtung zu verbessern
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wach zu halten.

Für die Arbeit mit Kindern sollten sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Beachtung der Intimsphäre
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

6. Verhaltensampel

- Ausüben von Gewalt
- Kinder anschreien
- Ausführen von Handlungen erzwingen
- Gewalt unter Kindern
- Diskriminierung
- Kinder zum Essen, Schlafen oder auf Toilette / Töpfchen zwingen
- Aufsichtspflichtverletzung

- Grenzen nicht klar aufzeigen
- Keine festen und eindeutigen Regeln
- Nicht konsequentes Handeln
- Fehlende Reflexion des eigenen Verhalten gegenüber den Kindern und Kollegen

- Positive Grundhaltung
- Teamarbeit und professioneller Umgang mit Kritik
- Zulassen von Gefühlen
- Aufmerksames Zuhören und liebevoller Umgang
- Vorbildfunktion
- Klare Rollenstrukturen und Zuständigkeiten
- Partizipation
- Rituale
- Unterstützung zur Selbstständigkeit

7. Kinderrechte

Basis unserer pädagogischen Arbeit für das Kindeswohl sind die Rechte des Kindes. Die 10 wichtigsten Rechten des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 20. November 1989 sind:

1. **Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden
2. **Recht auf Gesundheit:** Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. **Recht auf Bildung:** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Recht auf elterliche Fürsorge:** Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.
5. **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre:** Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
6. **Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör:** Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
7. **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
8. **Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
9. **Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
10. **Recht auf Betreuung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

In unserer Einrichtung sind uns die Rechte der Kinder sehr wichtig. Wir helfen den Kindern für ihre Rechte einzustehen und halten uns überzeugend daran.

8. Partizipation

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherheit der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen. Ebenso im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Partizipation bedeutet Beteiligung. Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie begründet sich auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt für unsere Einrichtung, dass Planung und Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder mit den Kindern geteilt werden und dass wir gemeinsam nach Lösungen für anstehende Probleme und Fragen suchen wollen. Die Kinder werden in den Prozess integriert und von uns weiter angeleitet und unterstützt.

Kinder lernen bei uns eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen. Wir stärken die Kinder aber auch darin „Nein“ zu sagen, wenn etwas gegen ihren Willen geschehen soll.

Bei den folgenden Dingen dürfen die Kinder mitbestimmen:

- Auswahl der Spiele und Spielpartner
- Auswählen pädagogischer Angebote
- Lieder im Morgenkreis
- Durchführung in der Badsituation (Hände waschen, Wickeln, Toilettengang)
- Lösungen in Konfliktsituationen
- Hilfestellungen in verschiedenen Situationen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Respekt und Wertschätzung
- Umsetzung von Gruppenregeln

9. Sexualpädagogik

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Für eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht es die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams.

Aufgabe unserer Einrichtung ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten pädagogischen Personal Sensibilität, Empathie und genaues Beobachten.

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper, das sich unterschiedlich zeigt. Als Teil der Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung unterstützen wir die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung. Der fachliche angemessene Umgang mit dem Thema „kindliche Sexualität“ hat für uns Vorrang vor der persönlichen Haltung, da Kinder eine verlässliche Reaktion und Antwort von pädagogischen Fachkräften benötigen.

Sexualerziehung, sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind nicht nur grundlegende Bedürfnisse, sondern gehören zu den Rechten jeden einzelnen Kindes. Zur Bewältigung der verschiedenartigen Aufgaben bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität benötigen Kinder Begleitung und Hilfestellung.

Es geht hierbei nicht vorrangig um die Aufklärung über biologische Sachverhalte, sondern um die Stärkung der Kinder zu einer positiven Grundeinstellung des eigenen Geschlechts und der Identität. Dies ist wichtig für das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein.

Wir stärken die Kinder durch:

- die Förderung der Sinne
- die Sensibilisierung der eigenen Gefühle und der Gefühle der anderen
- das Erlernen sozialen und partnerschaftlichen Verhaltens
- das Ablegen von Ängsten und Hemmungen
- das Erfahren von Sicherheit
- das Erleben und Akzeptieren von Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen
- das Erleben von Autonomie

10. Beschwerdeverfahren

Im §45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder die Möglichkeit der Beschwerde geben muss.

In unserer Einrichtung haben sowohl Kinder, als auch Eltern und Mitarbeiter das Recht sich zu beschweren und zu partizipieren. Beschwerden können von Kindern, Eltern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen, Anfragen und Umfragen ausgedrückt werden.

Kinder die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Beschwerden von Kindern

Diese werden altersgemäß und unterschiedlich geäußert, zum Beispiel:

- Mündlich in der Gruppe
- Im Morgenkreis
- Im persönlichem Gespräch
- Durch Ausdruck von Missfallen
- Durch Mimik und Gestik

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Kindern, Eltern und ErzieherInnen einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen.

Wo Menschen miteinander tätig sind, werden manchmal Fehler gemacht. Eine Beschwerde kann auch immer ein Hinweis sein, eine Veränderung oder eine Verbesserung hervorrufen. Konstruktiv mit Kritik umzugehen ist uns daher sehr wichtig.

Beschwerden von Eltern

Die Eltern werden durch schriftliche Fragebögen einmal im Jahr befragt. Wir haben stets ein offenes Ohr für Beschwerden, Anliegen und Probleme der Eltern. Die Eltern haben stets die Möglichkeit uns direkt anzusprechen oder über den Elternbeirat Kontakt zu uns aufzunehmen.

Beschwerden von Mitarbeiter*innen

In unserem Team, bestehend aus drei Erzieherinnen und einer Kinderpflegerin ist es möglich, direkt und auf kurzen Wegen ein Anliegen mitzuteilen und nach einer Lösung zu suchen. Wir treffen uns regelmäßig zu gemeinsamen Teamsitzungen um Probleme oder Anliegen zu besprechen und haben auch zwischendurch die Möglichkeit uns immer wieder auszutauschen.

11. Elternarbeit

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Auch bei der Elternarbeit ist uns Partizipation sehr wichtig. Der Elternbeirat spielt dabei eine wichtige Rolle als Sprechorgan für die Elternschaft. Es finden regelmäßige Treffen statt, bei denen über Feste, geplante Anschaffungen, Ideen und deren Umsetzung, usw. gesprochen werden.

Wir pflegen einen offenen und ehrlichen Umgang miteinander und nur so ist es möglich, eine Vertrauensbasis zu schaffen, auf deren Grundlage sich alle wohl und akzeptiert fühlen. Wir setzen eine Erziehungspartnerschaft voraus, zum Wohle der Kinder und fördern dies durch:

- Eingewöhnungsgespräche
- Elternabende
- Bastelnachmittage
- Gemeinsame Feste
- Aushänge
- Elterngespräche
- Tür- und Angelgespräche

12. Handlungsplan

§1 SGB VIII besagt, dass Kind vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Wenn gewichtige Anhaltspunkte auftreten und diese den Fachkräften bekannt werden, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden.

Gewichtige Anhaltspunkte sind:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Die Wahrnehmung einer oder mehrerer dieser Gefährdungsformen ist Grundlage für die Gefährdungseinschätzung. Ein Verfahrensablauf bzw. ein Interventionsplan dient als Orientierungshilfe in einem Verdachtsfall. Das Bewusstsein über den Ablauf einer Gefährdungseinschätzung trägt zu Handlungssicherheit bei und hilft einem dabei ruhig und richtig zu handeln.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt folgender Ablaufplan:

- Dokumentation
Bei jeder Wahrnehmung einer wahrscheinlichen Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt in der Einrichtung – sei es von Ausgehend von Erwachsenen oder unter Kindern – ist es sehr wichtig, von Anfang an zu dokumentieren
- Besprechung mit der Gruppenleitung, im Team und Information an die Leitung, Information an den Träger
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Im Falle von Unterstützungsbedarf oder zu weiteren Abklärung erfolgt die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft, um ein Gefährdungsrisiko differenziert einschätzen zu können

13. Qualitätssicherung

Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so kann dieser Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden. Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung.

Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken, bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, aber auch kollegiale Fallbesprechungen und Supervision – die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgt.

Alle Menschen, die in unserem Haus arbeiten oder mit den Kindern zu tun haben, verfügen über ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis und haben die Selbstverpflichtung, bzw. den Ehrenkodex unterschrieben. Dieser Verhaltenskodex formuliert in positivem Sinne, wie wir uns den Umgang miteinander vorstellen und zu dem sich jeder hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter durch Unterschriften bekennen soll.

14. Adressen und Anlaufstellen

| | |
|---|--|
| <p>Träger: FortSchrift-Konduktives Förderzentrum gGmbH Ferdinand-von-Miller-Straße 14 82343 Niederpöcking Tel: 08151 91 69 490 E-Mail: ggmbh@fortschritt-bayern.de</p> | <p>Jugendamt Starnberg: Amt für Jugend und Familie Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 71 48 E-Mail: fachbereich23@LRA-starnberg.de</p> |
| <p>Kriseninterventionsteam im Kitas: BRK Starnberg Kriseninterventionsteam Münchner Straße 33 82319 Starnberg Tel: 08151 26 022 oder Notruf: 112 E-Mail: fdl.psnv@kbl-sta.de</p> | <p>Kinderschutzteam (24 Stunden): Klinikum Starnberg Oßwaldstraße 1 82319 Starnberg Tel: 08151 180</p> |
| <p>AETAS Kinderstiftung (Krisenintervention für Kinder & Jugendliche bei belasteten Ereignissen): Dante Straße 29 80637 München Tel: 089 15 98 69 60 E-Mail: info@aetas-kinderstiftung.de</p> | <p>Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle Moosstraße 5 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 73 88 E-Mail: erziehungsberatung@LRA-starnberg.de</p> |
| <p>Netzwerkkoordination Kinderschutz: Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 78 20</p> | <p>Kinderschutz München: Franziskanerstraße 14 81669 München Tel: 089 23 17 160 Mail: info@kinderschutz.de</p> |
| <p>Kinderschutz München „KIBS“ (Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer* bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben): Landwehrstraße 34 80336 München Tel: 089 23 17 16 91 20 E-Mail: mail@kibs.de</p> | <p>Der Kinderschutzbund Starnberg: Söckingerstraße 25 82319 Starnberg Tel: 08151 97 99 99 E-Mail: info@kinderschutzbund-starnberg.de</p> |

15. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Einrichtung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegen über anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuell strafrechtlichen Folgen.
- Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

Name und Vorname

Ort, Datum, Unterschrift

16. Ehrenkodex für Ehrenamtliche

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder. Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und verspreche, alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen, ethischen und kulturellen Herkunft, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder bei ihrer Entwicklung zu angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und verweise und vermittele stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln in konstruktiver Weise.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im Konflikt- oder Verdachtsfall fachliche Unterstützung durch die Leitung hinzu.
- Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.
- Ich verpflichte mich darüber hinaus, über alle internen dienstlichen Angelegenheiten über die ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Mitarbeit Kenntnis erlange ebenso Stillschweigen zu wahren, wie über persönliche und familiäre Belange der MitarbeiterInnen sowie der Kinder und Familien der Einrichtung.
- Mir ist bewusst, dass ich auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.

Datum, Name, Unterschrift